

NW_GERICHTE 23963 vom 18. Februar 2020

NW Gerichte, 2020-02-18, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/nw_gerichte_23963

FR: NW_GERICHTE 23963 du 18 février 2020

IT: NW_GERICHTE 23963 del 18 febbraio 2020

Regeste

Auskunftsbegehren (ZA 19 13)

Erwägungen

E. 1.1

Angefochten ist das Urteil ZE 16 73 des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht, vom 8. März 2019, in dem die Klage betreffend Auskunftsbegehren abgewiesen wurde. Gegen erstinstanzliche Endentscheide ist das Rechtsmittel der Berufung zulässig (Art. 308 Abs. 1 lit. a ZPO [SR 272]; Art. 309 und 319 ZPO e contrario), sofern der Streitwert über Fr. 10'000.– liegt (Art. 308 Abs. 2 ZPO; ANNETTE DOLGE, in: Brunner/Gasser/Schwander, ZPO-Komm., 2. A. 2016, N 11 zu Art. 283 ZPO). Der vom Kläger auf Fr. 30'000.– angesetzte Streitwert ist zwischen den Parteien unstrittig und erscheint nicht offensichtlich unrichtig. Das Rechtsmittel der Berufung ist somit zulässig. Berufungsinstanz gegen Urteile des Kantonsgerichts Nidwalden, Zivilabteilung/Einzelgericht ist das Obergericht Nidwalden, Zivilabteilung (Art. 27 GerG [NG 261.1]), das in Dreierbesetzung entscheidet (Art. 22 Ziff. 2 GerG). Die örtliche und sachliche Zuständigkeit des Obergerichts ist somit gegeben. Zur Berufung ist berechtigt, wer als Haupt- oder Nebenpartei am Verfahren beteiligt war, das zum angefochtenen Entscheid geführt hat (formelle Beschwer), und überdies durch den angefochtenen Entscheid unmittelbar betroffen ist und ein Rechtsschutzinteresse an dessen Aufhebung oder Abänderung hat (materielle Beschwer; vgl. PETER REETZ, in: Sutter-Somm/Hasenböhler/Leuenberger, ZPO-Komm., 3. A. 2016, N 30 ff. zu den Vorbem. zu Art. 308-318 ZPO). Der Kläger nahm am vorinstanzlichen Verfahren teil und ist durch das angefochtene Urteil hinlänglich berührt. Er ist somit zur Berufung berechtigt.

11 ■ 34

Die Berufung ist innert 30 Tagen seit Zustellung des begründeten Entscheids bzw. seit der nachträglichen Zustellung der Entscheidungsbegründung schriftlich und begründet einzureichen (Art. 311 Abs. 1 ZPO). Die Berufung vom 3. Juni 2019 wurde unter Berücksichtigung des Wochenendes vom 1./2. Juni 2019 fristgerecht eingereicht (Versand des begründeten vorinstanzlichen Entscheids am 1. Mai 2019, Empfang desselben am 2. Mai 2020) und entspricht den Formanforderungen. Auf die Berufung ist demnach einzutreten.

E. 1.2

Mit der Berufung kann die unrichtige Rechtsanwendung und eine unrichtige Feststellung des Sachverhalts geltend gemacht werden (Art. 310 ZPO). Der Begriff der Rechtsanwendung (lit. a) ist aufgrund der freien und nicht an eine Rügepflicht des Berufungsklägers anknüpfenden Kognition der Rechtsmittelinstanz als umfassend zu verstehen und beinhaltet sämtliche generell-abstrakten, staatlichen Normen. Die

Ermessenskontrolle bezieht sich auf die Frage nach der korrekten Handhabung von Art. 4 ZGB (SR 210) und wird gelegentlich auch als Rechtsfolgeermessen bezeichnet (im Unterschied zum Tatbestandsermessen, das zur Feststellung des Sachverhalts gehört). Diese Überprüfung erfolgt zwar grundsätzlich frei. Indessen bedeutet die Einschränkung der Kognition auf unrichtige Rechtsanwendung, dass die Rechtsmittelinstanz nicht einfach ihr eigenes Ermessen an die Stelle desjenigen der Vorinstanz setzen kann (ausführlich MARTIN H. STERCHI, in: Berner Kommentar ZPO, 2012, N 6 und 8 f. zu Art. 310 ZPO; KURT BLICKENSTORFER, in: Brunner/Gasser/Schwander, a.a.O., N 8 ff. zu Art. 310 ZPO).

E. 2.1

Hinsichtlich des «Produkteprojekts <S.____>» (Ziff. 1 der Vereinbarung vom 5. April 2004) beantragt der Kläger, es seien die Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB anzuweisen, ihm sämtliche mit dem «Produkteprojekt bzw. Produkt <S.____>» zusammenhängenden Vereinbarungen und sämtliche Unterlagen über dessen Verwertung/Kommerzialisierung mit dem Beklagten 1 und/oder der Beklagten 2 oder von den Beklagten 1 und/oder 2 beherrschten oder nahe stehenden Gesellschaften, Stiftungen oder anderen Rechtsformen (insbesondere der L.____ Stiftung, der M.____ AG bzw. durch Fusion heute N.____ AG und der E.____ AG) herauszugeben und die damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen; unter Nachklagevorbehalt (Rechtsbegehren Ziff. 3). Eventualiter beantragt der

12 ■ 34

Kläger, es seien die Beklagten unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB anzuweisen, ihm sämtliche mit dem «Produkteprojekt bzw. Produkt <S.____>» zusammenhängenden Vereinbarungen und sämtliche Unterlagen über dessen Verwertung/Kommerzialisierung mit dem Beklagten 1 und/oder der Beklagten 2 oder von den Beklagten 1 und/oder 2 beherrschten oder nahe stehenden Gesellschaften, Stiftungen oder anderen Rechtsformen herauszugeben und die damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen; unter Nachklagevorbehalt (Rechtsbegehren Ziff. 6). Der Kläger führt hierzu aus, dass das Kantonsgericht in seiner Entscheid ZE 12 159 vom

E. 2.2

Das Obergericht hiess mit Entscheid ZA 14 17 vom 24. November 2015 die von den Beklagten erhobene Berufung teilweise gut und hob die Dispositiv-Ziff. 1–3 und 6–8 des Urteils ZE 12 159 vom 6. Mai 2014 auf. Nicht aufgehoben wurde somit dessen Dispositiv-Ziff. 4, dahingehend lautend: «4. Die Beklagten 1 und 2 werden unter Androhung der Ungehorsamsstrafe nach Art. 292 StGB angewiesen, dem Kläger sämtliche mit dem Produkteprojekt bzw. Produkt <S.____> zusammenhängenden Vereinbarungen und sämtliche Unterlagen über dessen Verwertung/Kommerzialisierung mit dem Beklagten 1 und/oder 2 oder von den Beklagten 1 und/oder 2 beherrschten oder nahestehenden Gesellschaften, Stiftungen oder anderen Rechtsformen herauszugeben und die damit zusammenhängenden Auskünfte zu erteilen; unter Nachklagevorbehalt.» Die Beklagten als damalige, in diesem Punkt unterliegende Berufungskläger zogen dies nicht an das Bundesgericht weiter, womit Dispositiv-Ziff. 4 des Entscheids ZE 12 159 vom 6. Mai 2014 mittlerweile in Rechtskraft erwachsen ist.

13 ■ 34

E. 2.3

Hinsichtlich Dispositiv-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Entscheids ZE 12 159 vom 6. Mai 2014 liegt eine res iudicata vor, womit an sich kein Rechtsschutzinteresse des Klägers an der Gutheissung seines Rechtsbegehrens Ziff. 3 bzw., eventualiter, Ziff. 6 vorliegt, denn dieses Rechtsbegehren ist rechtskräftig gutgeheissen. Jedoch äussern sich die Beklagten in ihren Rechtsschriften nicht zu diesem Punkt, insbesondere stimmen sie den klägerischen Ausführungen hinsichtlich der Rechtskraft nicht ausdrücklich zu. Weiter lautet die Dispositiv- Ziff. 1 des vorliegend angefochtenen Entscheids ZE 16 73 vom 8. März 2019: «Die Klage wird abgewiesen», ohne Angabe, ob sich die Abweisung nur auf T.___ oder auch auf S.___ bezieht. Die Vorinstanz äussert sich in ihren Erwägungen nicht eigens zu S.___, womit unklar ist, ob die Vorinstanz ihrer Klageabweisung auf sämtliche ursprüngliche Rechtsbegehren gemäss Klage vom 31. August 2012 bezieht oder auf die noch nicht rechtskräftig entschiedenen, d.h. alle unter Ausschluss der in Rechtskraft erwachsenen Dispositiv-Ziff. 4 des Entscheids ZE 12 159 vom 6. Mai 2014. Das Gericht darf einer Partei nicht mehr und nichts Anderes zusprechen, als sie verlangt, und nicht weniger, als die Gegenpartei anerkannt hat (Art. 58 Abs. 1 ZPO). Weder die Dispositionsmaxime noch das Verbot der reformatio in peius verbieten indes dem urteilenden Gericht, den eigentlichen Sinn des Rechtsbegehrens zu ermitteln und dessen Zulässigkeit danach und nicht nach dem unzutreffenden Wortlaut zu beurteilen (Urteil des Bundesgerichts 5A_621/2012 vom 20. März 2013 E. 4.3.1 mit Hinweisen). Eigentlicher Sinn des klägerischen Rechtsbegehrens Ziff. 3 bzw., eventualiter, Ziff. 6 ist die Feststellung, dass dem Kläger Auskunftsrecht hinsichtlich S.___ zukommt. Durch die soeben geschilderte Gemengelage entsteht ihm eine unzumutbare Rechtsunsicherheit hinsichtlich der Vollstreckbarkeit der besagten Dispositiv-Ziff. 4, die nicht anders als durch eine gerichtliche Feststellung behoben werden kann. Deswegen ist sein Rechtsbegehren sinngemäss als Feststellungsbegehren (Art. 88 ZPO) entgegenzunehmen, wonach festzustellen sei, dass Dispositiv-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Entscheids ZE 12 159 vom 6. Mai 2014 in Rechtskraft erwachsen sei.

E. 2.4

Es wird festgestellt, dass Dispositiv-Ziff. 4 des vorinstanzlichen Entscheids ZE 12 159 vom

E. 6

Die Beklagten haben den Kläger für das Berufungsverfahren ZA 14 17 mit Fr. 5'216.85 zu entschädigen, unter solidarischer Haftbarkeit.

E. 7

Die Beklagten haben den Kläger für die vorinstanzlichen Verfahren ZE 12 159 und ZE 16 73 mit Fr. 12'913.25 zu entschädigen, unter solidarischer Haftbarkeit.

E. 8

Beklagten haben den Kläger für das vorliegende Berufungsverfahrens ZA 19 13 mit Fr. 5'394.50 zu entschädigen, unter solidarischer Haftbarkeit.

34 ■ 34

E. 9

Zustellung dieses Urteils an:

Stans, 18. Februar 2020 OBERGERICHT NIDWALDEN Zivilabteilung Die
Vizepräsidentin

lic. iur. Barbara Brodmann Der Gerichtsschreiber

Dr. iur. Marius Tongendorff

Versand:

Rechtsmittelbelehrung: Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Schweizerischen Bundesgericht, 1000 Lausanne 14, Beschwerde in Zivilsachen (Art. 72 in Verbindung mit Art. 90 ff. BGG [SR 173.110]) eingereicht werden. Die Beschwerde hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführerin oder ihres Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angeführten Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in den Händen hat (Art. 42 BGG). Für den Fristenlauf gelten die Art. 44 ff. BGG.

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.